

BVGer D-1033/2008 vom 31. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1033_2008

FR: TAF D-1033/2008 du 31 août 2009

IT: TAF D-1033/2008 del 31 agosto 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seines Entscheides vom 16. Januar 2008 aus, in Äthiopien sei es im Jahr 2005 im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen vom Mai und den Nachwahlen vom August und November zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen. Seither habe sich die Situation grundsätzlich beruhigt. Die Beschwerdeführerin verfüge über keinerlei politisches Profil. Ihre Angaben zur Verfolgung aufgrund ihres Abstimmungsverhaltens seien sehr vage ausgefallen und sie habe bei der ergänzenden Anhörung in keiner Weise präzisieren können, wer sie bedroht beziehungsweise verfolgt habe. Sie habe auch nicht angeben können, von wem sie beschuldigt worden sei, die ONEG zu unterstützen. Ihre diesbezüglichen Angaben seien stereotyp geblieben und erweckten nicht den Eindruck, dass eine im Zentrum des Geschehens stehende Person von den Ereignissen spreche, die sie zum Verlassen des Landes veranlasst hätten. Beim Tod ihres Bruders habe es sich nicht um eine gezielte Verfolgungshandlung der äthiopischen Behörden, sondern um einen tragischen Todesfall im Zusammenhang mit den damaligen Unruhen gehandelt. Für die Beschwerdeführerin bestehe insgesamt keine begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen, weil sie oder jemand aus ihrer Familie bei den Wahlen vom Mai 2005 für die Oppositionspartei KINIIT gestimmt habe. In Äthiopien gebe es zirka 80 Ethnien; die Beschwerdeführerin habe keine konkrete Situation genannt, in der sie gegenüber Angehörigen anderer Ethnien massiv benachteiligt worden wäre. Angehörige der Ethnie der Oromo bekleideten Parlaments- und Regierungsposten. Gemäss allgemein zugänglichen Informationen verfolge die von den Tigrinern dominierte Regierung keine Politik der gezielten Verfolgung der Oromo. Anhaltspunkte für die Annahme, jeder Person aus der Volksgruppe der Oromo drohe in Äthiopien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine auch von ihrer Intensität her asylbeachtliche Verfolgung, lägen nicht vor. Im Übrigen zeige die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin im Oktober 2005 nicht nur einen Pass erhalten habe, sondern im November 2005 mit diesem ihr Heimatland auch unbehelligt habe verlassen können, dass sie von keiner staatlichen Verfolgung bedroht gewesen sein könne. Die Schilderung der von ihr erlittenen Vergewaltigung lasse eine subjektiv geprägte Wahrnehmung vermissen. Bei der Beschreibung solch einschneidender Vorkommnisse müssten eine minimale Detailkenntnis oder ein persönlicher Realitätsbezug erkennbar sein. Solche Realitätskennzeichen und eine persönliche Bezugnahme seien hinsichtlich der vorgenommenen Abtreibung und der damit verbundenen ärztlichen Behandlung vorhanden. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie in der Heimat eine Abtreibung habe vornehmen lassen. Die geltend gemachte Ursache der ungewollten Schwangerschaft sei mangels substantzierter Angaben jedoch nicht glaubhaft. Die eingereichten Fotografien könnten die geltend gemachten Fluchtgründe nicht belegen, da sie die Beschwerdeführerin bei ihrer Arbeit beziehungsweise an einer Mitarbeiterfeier zeigten. Dem Gesuch um Sperrung der Bekanntgabe der Personendaten der Beschwerdeführerin sei in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) nicht stattzugeben.

E. 4.2

In der Beschwerde wird demgegenüber geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe ihre Heimat nicht aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Es sei für sie schwierig gewesen, vor fremden Personen ihr Leben auszubreiten. Der wichtigste Fluchtgrund sei für sie die Vergewaltigung und die anschliessende Abtreibung gewesen. Sie sei zwar nach der Vergewaltigung noch Jungfrau gewesen, habe es aber mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, ihrer Familie und ihrem Verlobten diese Geschehnisse zu verschweigen. Sie wisse, dass sie in Äthiopien keine Zukunft habe. Es habe das Risiko bestanden, dass der Vorfall bekannt geworden wäre. Sie mache somit frauenspezifische Fluchtgründe geltend. In Äthiopien bestehe der - gesetzliche verbotene - Brauch, dass junge Mädchen entführt und vergewaltigt und anschliessend deren Eltern um das Einverständnis mit einer Heirat ersucht würden. Trotz gesetzlichen Verbots der Vergewaltigung sei es kaum zur Einleitung von Strafverfahren gekommen. Die Beschwerdeführerin könne sicher nicht nach Äthiopien zurückkehren. Sie könne sich nicht an die Behörden wenden. Sie würde nicht zu ihrem Recht kommen, selbst wenn sie den Täter hätte anzeigen können. Sie hätte Äthiopien wahrscheinlich nicht verlassen, wenn sie nicht vergewaltigt worden wäre. Trotzdem sei der Auffassung der Vorinstanz, Angehörige der Ethnie der Oromo würden in Äthiopien nicht systematisch verfolgt, nicht beizupflichten. Die Beschwerdeführerin leide unter gesundheitlichen Beschwerden, die auf die Vergewaltigung und auf einen in der Schweiz erlittenen Elektroschock zurückzuführen seien.

E. 4.3

Im Schreiben vom 25. März 2009 führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe einem Bericht von AI entnehmen können, dass B. _____, ihr ehemaliger Vorgesetzter im Hotel C. _____ in Addis Abeba, Ende Oktober 2008 mit anderen Oromos festgenommen worden sei. Einigen der Verhafteten werde Unterstützung der OLF vorgeworfen. Als sie im Hotel einmal einen Bankmanager, der ihren Vater gekannt habe, angetroffen habe, sei es zu einem Gespräch gekommen, an dem sich auch ihr Vorgesetzter beteiligt habe. Nach diesem Gespräch habe sie dann vernommen, dass man gesagt habe, sie sei ein Familienmitglied der (...) und werde von diesen unterstützt. Sie befürchte nun, ebenfalls festgenommen und inhaftiert zu werden.

E. 5.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f., EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff., EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der

Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f., EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20, Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

E. 5.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht bzw. werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 5.3

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f.).

E. 5.3.1

Die Beschwerdeführerin führte zur Begründung des Asylgesuches aus, sie habe bei den Wahlen vom Jahr 2005 Vertreter der Oppositionspartei KINIJIIT gewählt. In der Nachbarschaft habe eine Familie gewohnt, die die Wähler zu überzeugen versucht habe, Vertretern der Regierungspartei ihre Stimme zu geben. Sie erklärte, sie habe sich seit längerer Zeit von Privatpersonen, die in Verbindung zur Regierungspartei stünden, beschattet und verfolgt gewöhnt. Sie war aber nicht in der Lage, zu beschreiben, wie sie die Beschattung bemerkt habe. Sie sagte, sie wisse nicht, wie diese Nachbarn hiessen und kenne sie nicht (vgl. act. A16/17 S. 3). Sie vermute, dass die Verfolgung in Zusammenhang mit ihrem Namen stehe. Ihre Ausführungen, wie sich die Beschattung beziehungsweise die Verfolgung geäußert habe, blieben insgesamt diffus und nicht nachvollziehbar. Sie machte nicht geltend, von den Nachbarn oder anderen Personen persönlich angesprochen, beschimpft, belästigt oder gar bedroht worden zu sein. Sie sagte aus, sie habe keine

politischen Aktivitäten ausgeübt, und machte nicht geltend, sich öffentlich zu politischen Themen geäußert zu haben. Aufgrund der Ausführungen der Beschwerdeführerin ist die von ihr geäußerte Furcht vor bevorstehender Verfolgung aus politischen Gründen nicht plausibel und damit als objektiv unbegründet zu werten.

E. 5.3.2

Die Beschwerdeführerin wies in ihren Befragungen und in der Beschwerde darauf hin, dass die Angehörigen der Ethnie der Oromo in Äthiopien generell benachteiligt würden. Sie war jedoch nicht in der Lage, substantiiert darzulegen, wie sie persönlich aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert oder gar verfolgt worden sei. Die Beschwerdeführerin betätigte sich nicht für eine der Oppositionsparteien der Oromo und setzte sich auch sonst nicht explizit für die Rechte der Oromo ein. Sie vermochte auch keine konkreten Geschehnisse zu nennen, bei denen sie wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit persönlich benachteiligt wurde. Es ist daher nicht davon auszugehen, sie sei der Zugehörigkeit zur Opposition verdächtigt worden und habe in irgendeiner Weise das Augenmerk der äthiopischen Behörden oder Angehöriger anderer Parteien auf sich gezogen. Was die allgemeine Lage der Oromo, die sich nicht politisch exponieren, anbelangt, ist festzustellen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, diese hätten in Äthiopien generell asylrechtlich relevante Nachteile zu befürchten. Trotz der Verhaftung zahlreicher Mitglieder und Sympathisanten der OLF sowie der wiederholten Zusammenstöße zwischen Studenten und den äthiopischen Sicherheitskräften führt allein die Zugehörigkeit zur Ethnie der Oromo, welcher mit 35 Millionen fast die Hälfte der Bevölkerung Äthiopiens angehört, nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft. An dieser Einschätzung vermögen weder der eingereichte Internet Artikel vom 18. Januar 2008 ("The prison speaks Oromiffa") noch die jüngsten, von Menschenrechtsverletzungen an OLF-Angehörigen berichtenden Meldungen etwas zu ändern. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 25. März 2009 geltend macht, sie fürchte sich im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland vor einer Festnahme und Inhaftierung, weil ihr früherer Vorgesetzter, mit dem sie im Hotel C. _____ zusammengearbeitet habe, festgenommen worden sei, ist festzuhalten, dass sie gemäss eigenen Angaben von November/Dezember 2000 bis im September 2001 im Hotel C. _____ arbeitete (vgl. act. A9/29 S. 14). Ihre Befürchtung, ihr könnte Verfolgung drohen, weil sie in dieser Zeit einmal ein Gespräch mit ihrem Vorgesetzten und einem Bankmanager geführt habe, erscheint übertrieben. Abgesehen davon, dass sie seit bald neun Jahren nicht mehr im gleichen Betrieb wie der Festgenommene arbeitete, weil sie seit über dreieinhalb Jahren nicht mehr in Äthiopien und gehört, entgegen angeblich von Arbeitskollegen geäußerten Vermutungen, nicht der Familie ihres ehemaligen Vorgesetzten an.

E. 5.3.3

Die Beschwerdeführerin erklärte, ihr Bruder sei bei den Unruhen von Anfang November 2005 von Sicherheitskräften getötet worden. Gemäss ihren Ausführungen ist er, als er im Rahmen seiner täglichen Arbeit unterwegs war, in eine Auseinandersetzung zwischen Anhängern der Opposition und Soldaten geraten, bei der die Sicherheitskräfte angeblich wahllos in die Menge zu schießen begonnen haben (vgl. act. A16/17 S. 13 f.). Der Bruder der Beschwerdeführerin wurde mithin nicht aufgrund politischer Aktivitäten gezielt getötet, sondern zufälligerweise Opfer gewalttätiger Auseinandersetzungen. Unter diesen Umständen vermag die Beschwerdeführerin aus dem Tode des Bruders asylrechtlich nichts zu ihren Gunsten ableiten. Sie machte nicht geltend, dass sich ihr verstorbener Bruder oder

ihre anderen Geschwister politisch exponiert hätten, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, ihr drohten aufgrund des Todes ihres Bruders beziehungsweise des zeitweiligen Untertauchens anderer Geschwister in Äthiopien asylrechtlich relevante Nachteile. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Geschwister der Beschwerdeführerin und ihre Mutter weiterhin in Äthiopien leben und es ihr nicht gelungen ist, plausibel zu machen, weshalb gerade ihr wegen ihrer Familienzugehörigkeit hätte Verfolgung drohen sollen.

E. 5.3.4

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe ihr Heimatland im November 2005 insbesondere deshalb verlassen, weil sie Anfang Juni 2005 vergewaltigt worden sei. Diese Gewichtung der Ausreisegründe steht nicht in Übereinstimmung mit den Aussagen, welche die Beschwerdeführerin bei den Befragungen machte. In der Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum erwähnte sie die später beim Kanton geltend gemachte Vergewaltigung zunächst mit keinem Wort. Bei der Anhörung durch die kantonale Behörde gab sie auf die Frage, aus welchem Grund sie ihren Verlobten nicht wie beabsichtigt geheiratet habe, zu Protokoll, sie sei kurz vor der Heirat im Juni 2005 von einem hohen Regierungsbeamten vergewaltigt worden und habe nicht gewollt, dass ihr Verlobter erfahre, dass sie nicht mehr Jungfrau sei (vgl. act. A9/29 S. 9 f.). Im Rahmen der Befragung erklärte sie alsdann unmissverständlich, dass sie ihr Heimatland verlassen habe, weil sie vor den politischen Problemen Angst gehabt habe, und auf die Frage, ob es nicht eher sein könnte, dass sie ihr Heimatland wegen der Vergewaltigung verlassen habe, antwortet sie ausweichend, es könne sein, dass dies auch einer ihrer Gründe sei (vgl. act. A9/29 S. 23). Schliesslich erklärte sie anlässlich der ergänzenden Anhörung, sie habe sich nach dem Tod ihres Bruders überlegt, ihre Heimat zu verlassen, um ihr Leben zu retten (vgl. act. A16/7 S. 14 Antwort 161). Angesichts dieser und weiterer Aussagen während der Befragungen vermag die Behauptung in der Beschwerde, wonach der wichtigste Fluchtgrund die Vergewaltigung und die darauf folgende Abtreibung gewesen sei, nicht zu überzeugen. Unbesehen der Frage der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vergewaltigung sind die Ausführungen in der Beschwerde, es sei in Äthiopien Brauch, junge Mädchen zu entführen und zu vergewaltigen, um das Einverständnis deren Eltern mit einer Eheschliessung zu erreichen, vorliegend nicht relevant. Die Beschwerdeführerin führte aus, sie sei in der Nähe ihrer Wohnung von einem ihr Unbekannten bewusstlos geschlagen und vergewaltigt worden (vgl. act. A16/7 S. 10 f.; A9/29 S. 10 f.). Sie machte weder geltend, diesen Mann nach der an ihr verübten Straftat nochmals gesehen zu haben, noch dass dieser sich an ihre Mutter gewandt und um ihre Hand angehalten habe. Sie gab zwar ihrer Vermutung Ausdruck, beim Vergewaltiger habe es sich um einen Regierungsbeamten gehandelt, da er zwei Soldaten dabei gehabt habe. Sie war aber nicht in der Lage, klare Angaben zu einem allfällig anderen, als gemeinrechtlichen Hintergrund der Tat zu machen. Angesichts der Aussagen der Beschwerdeführerin hätte es sich bei der an ihr verübten Vergewaltigung um eine gemeinrechtlich motivierte Straftat gehandelt, die weder einen politischen noch einen ethnischen Hintergrund gehabt hätte. Es ist zudem nicht davon auszugehen, es habe sich bei der Straftat um einen so genannten - in Teilen der äthiopischen Gesellschaft akzeptierten - "Brautraub" gehandelt. Gemäss dem im Jahr 2004 revidierten äthiopischen Strafgesetzbuch wird Vergewaltigung mit langjährigen Freiheitsstrafen geahndet. Zwar stehen der Umsetzung der neuen Strafrechtsbestimmungen zahlreiche Hindernisse entgegen, aber überführte Vergewaltiger werden - so auch Angehörige der Sicherheitskräfte - von den äthiopischen Gerichten gesetzesgemäss mit

hohen Freiheitsstrafen belegt (vgl. "Country of Origin Information Report" vom 18. Januar 2008 des britischen Home Office, "Country Reports on Human Rights Practises - 2007" vom 11. März 2008 des U.S. State Department). Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Vergewaltigung wäre somit im Hinblick auf eine begründete Furcht vor weiteren, ihr in diesem Zusammenhang drohenden Nachteilen als asylrechtlich nicht relevant zu werten.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in ihren Eingaben und die eingereichten Beweismittel weiter einzugehen, da sie an der Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Äthiopien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihr unter Hinweis auf die Ausführungen zum Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Die Berichte über die allgemeine Lage in Äthiopien lassen nicht auf eine generelle Gefährdung aller Angehörigen der Ethnie der Oromo schliessen. Nachdem die Beschwerdeführerin, wie vorstehend bereits festgehalten wurde, keinerlei politische Aktivitäten geltend machte, wird eine hinreichend substantiierte Gefährdung, ihr könnte im Heimatland menschenrechtswidrige Behandlung drohen, nicht aufgezeigt. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.4.1

In Äthiopien herrscht heute - trotz weiterbestehender Grenzkonflikte mit Eritrea - kein Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer die Bevölkerung insgesamt oder insbesondere Angehörige der Ethnie der Oromo als konkret gefährdet bezeichnet werden müssten.

E. 7.4.2

Die Beschwerdeführerin stammt gemäss eigenen Angaben aus Addis Abeba, wo sie bis zu ihrer Ausreise im November 2005 lebte. Sie hat zwölf Jahre lang die Schule und das College besucht. Während ihrer weiteren Ausbildung an einer Fachschule hat sie verschiedene Arbeitsstellen bekleidet und sich zuletzt als selbständig Erwerbende ihren Lebensunterhalt verdient (vgl. act. A16/7 S. 5 ff., A9/29 S. 13 f.). Auch wenn nicht in Abrede zu stellen ist, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund der mehr als dreieinhalbjährigen Landesabwesenheit mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert sein

könnte, ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass sie nicht in eine existenzbedrohende Lage geraten wird. So steht ihr eine Rückkehrmöglichkeit nach Addis Abeba offen; sie verfügt über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz (vgl. act. A9/29 S. 5 f.), auf dessen Hilfe sie wird zurückgreifen können.

E. 7.4.3

Die Beschwerdeführerin führte aus, dass sie sich nach der erlittenen Vergewaltigung entehrt und jeglicher Zukunft beraubt gefühlt habe und von der äthiopischen Gesellschaft ausgestossen würde, falls diese bekannt werden würde. Gemäss ihren Angaben hätten indessen nur der die Abtreibung vornehmende Arzt und sie vom Vorgefallenen gewusst (vgl. act. A9/29 S. 11). Ihre Befürchtung, es könnte bekannt werden, dass sie vergewaltigt worden sei, ist zwar verständlich, indessen bestehen keine Hinweise, welche zur Annahme führen, dass dieses Szenario eintreten könnte. Es kann somit nicht davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland wegen der Vergewaltigung unter gesellschaftlicher Stigmatisierung zu leiden hätte.

E. 7.4.4

Die Beschwerdeführerin reichte im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens vom 20. September 2007, vom 30. Oktober 2007, vom 21. Dezember 2007, vom 27. Juni 2008, vom 8. September 2008, 25. Februar 2009, vom 2. April 2009 und vom 23. Juni 2009 datierende ärztliche Berichte und Atteste ein. Dem Bericht des Spitäles D. _____ über die Kurz-Hospitalisation vom 30. Oktober 2006 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 29. Oktober 2006 beim Reinigen einer Herdplatte Opfer eines Elektrounfalles wurde, wonach sie über ein "merkwürdiges Gefühl" in der rechten Hand berichtete. Dr. med. E. _____, Fachärztin FMH für Innere Medizin, führt in ihrem Arztzeugnis vom 21. Dezember 2007 aus, die Beschwerdeführerin klage über ein Schwächegefühl in der rechten Körperhälfte. Gelegentlich leide sie nachts unter Atemnot sowie unter Alpträumen. Diagnostiziert wurden eine Depression, eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), ein Status nach Elektrounfall und ein unklarer Befund im MRI des Gehirns. Seit November 2007 werde die Beschwerdeführerin mit Antidepressiva therapiert. Im Arztzeugnis von Dr. med. F. _____, Fachärztin für Allgemeine Medizin FMH, vom 27. Juni 2008 wird angegeben, die Beschwerdeführerin klage über Sensibilitätsstörungen der rechten Körperhälfte, die im Verlauf der Zeit an Intensität und Häufigkeit zugenommen hätten. Es liege eine unklare Störung der rechten Körperhälfte vor, die unbedingt einer weiteren Abklärung bedürfe. Erst wenn der Grund der Störung bekannt sei, könne ein Behandlungsplan erstellt werden. Im Bericht der Neurologisch-Neurochirurgischen Poliklinik der G. _____ vom 8. September 2008 wird ausgeführt, bei den Beschwerden der Beschwerdeführerin handle es sich um eine symptomatische Epilepsie mit einfach-fokalen sensiblen und motorisch inhibitorischen Anfällen und Todd'scher Parese. Es werde ein Therapiebeginn mit Keppra und eine Verlaufskontrolle nach sechs Monaten empfohlen. Dr. med. F. _____ bestätigt im ärztlichen Zeugnis vom 25. Februar 2009, dass die begonnene Therapie bezüglich Wirkung und Nebenwirkung in nächster Zeit noch engmaschig ärztlich überwacht werden müsse. Im Weiteren bestehe eine unklare allergische Reaktion, deren Ursache in Abklärung sei. Zudem sei die Beschwerdeführerin in gynäkologischer Behandlung wegen einer PTBS und in Abklärung hinsichtlich eines gynäkologischen Leidens. In den am 2. Juli 2009 eingereichten ärztlichen Berichten von Dr. med. H. _____, leitender Arzt der Allergiestation der Klinik für Innere Medizin des Spitals I. _____, vom 2. April 2009 und

der Gynäkologin Dr. med. J. _____ vom 23. Juni 2009 werden die bisherigen Diagnosen bestätigt. Ferner werden in den Berichten eine physikalische Urtikaria sowie Vaginismus diagnostiziert.

E. 7.4.5

Gemäss Rechtsprechung liegt eine medizinische Notlage im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG, aufgrund derer auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden muss, nur dann vor, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2 S. 21, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). In Äthiopien leiden gemäss verschiedenen, öffentlich zugänglichen Quellen zirka 400 000 Menschen unter einer der Formen von Epilepsie. Diese Erkrankung ist vor allem in Addis Abeba, woher die Beschwerdeführerin stammt und wo die medizinische Infrastruktur besser und moderner als in den übrigen Gebieten Äthiopiens ist, behandelbar. Sowohl die zur Behandlung von an Epilepsie Erkrankten benötigte Infrastruktur als auch die Standardmedikamente sind vorhanden. In zwei Spitälern in Addis Abeba sind auch psychische Erkrankungen stationär behandelbar. Zudem praktizieren in der äthiopischen Hauptstadt einige Psychiater, bei denen ambulante Behandlungen durchgeführt werden können. Auch in dieser Hinsicht sind die notwendigen Medikamente (Psychopharmaka) erhältlich. Physikalische Urtikaria wie auch Vaginismus stellen im Übrigen keine Beeinträchtigung dar, welche vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen vermöchten. Ungeachtet dessen dürften diese Beschwerden auch in Addis Abeba, wo die Beschwerdeführerin gemäss eigenen Aussagen nach der Vergewaltigung bereits in zwei Spitälern medizinische Hilfe in Anspruch genommen hat (vgl. A9/29 S. 12 f.) adäquat behandelbar sein. In Äthiopien existiert alsdann zwar keine allgemeine Krankenversicherung, besonders arme Personen können jedoch eine Bescheinigung in ihrer Heimatgemeinde beantragen, um eine kostenlose Gesundheitsversorgung zu erhalten. Da ein Grossteil der Bevölkerung unter einem bestimmten Monatseinkommen bleibt, erhalten in der Praxis viele Personen kostenlose medizinische Versorgung (vgl. dazu den Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe "Äthiopien: Informationen zum Gesundheitswesen", Recherche der SFH-Länderanalyse, Bern, 10. März 2006). Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin auch im Hinblick auf die Tragung der Kosten für die weiterhin notwendige Behandlung ihrer Beschwerden auf die Hilfe ihres in Addis Abeba vorhandenen familiären Beziehungsnetzes zurückgreifen können. Zur Überbrückung kann die Beschwerdeführerin ferner einen Medikamentenvorrat aus der Schweiz in ihr Heimatland mitnehmen, bis ihr dort entweder das gleiche Medikament verschrieben werden oder sie auf ein anderes Medikament eingestellt werden kann. Schliesslich besteht auf Gesuch hin die Möglichkeit, ihr medizinische Rückkehrhilfe zu gewähren (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG).

E. 7.4.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin im Falle der Rückkehr nach Äthiopien weder aus wirtschaftlichen noch aus sozialen noch aus medizinischen Gründen in eine sie in ihrer Existenz bedrohende Situation geraten wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

E. 7.4.7

Ergänzend bleibt festzustellen, dass die Integration der Beschwerdeführerin in der Schweiz beziehungsweise die zahlreichen, in diesem Zusammenhang auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen (Kursbestätigungen, Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben) im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden können, nachdem die Bestimmungen betreffend vorläufige Aufnahme infolge einer schwerwiegenden persönlichen Notlage (insbes. Art. 44 Abs. 3-5 AsylG in der Fassung vom 26. Juni 1998; AS 1999 2273) auf den 1. Januar 2007 aufgehoben worden sind.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass das BFM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt folglich ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da ihr mit Zwischenverfügung vom 20. Februar 2008 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist indessen auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, zumal sie zumindest noch teilweise von den Sozialbehörden unterstützt wird (vgl. Schreiben von Frau K._____, Sozialarbeiterin der Gemeinde L._____, vom 27. Februar 2009). (Dispositiv nächste Seite)